

**VII. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Schleiden vom 19. Dezember 2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) und des § 5 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571) in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schleiden vom 11. April 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2003, hat der Rat der Stadt Schleiden am 18. Dezember 2008 folgende VII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schleiden vom 11. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2004, erlassen:

Artikel I

§ 3 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr besteht

- a) für die Restmüllbeseitigung aus einer Grundgebühr und einer Personengebühr und
- b) für die Biomüllbeseitigung aus einer Volumengebühr.

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

	Gebühr für Restmüll- beseitigung <u>Euro / Jahr</u>	Gebühr für Biomüllbeseitigung <u>Euro / Jahr</u>
1. Grundgebühr je angeschlossener Grundstückseinheit (Objekt)	50,70	
2. Gebühr je Person bzw. Einwohnergleichwert	49,80	
3. Gebühr pro Müllvolumen		
a) für einen 60 Liter-Behälter		36,60
b) für einen 120 Liter-Behälter		73,20
c) für einen 240 Liter-Behälter		146,40
4. Gebühr für jeden genormten Abfallsack	5,00	

(2) Maßgebend für die Veranlagung sind die Verhältnisse am 20. September des Vorjahres. Veränderungen werden berücksichtigt, wenn sie dem Bürgermeister schriftlich mitgeteilt werden, und zwar mit Wirkung zum Ersten des auf die Mitteilung folgenden Monats.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen ein Grundstück neu an die Abfallbeseitigung angeschlossen oder die Bebauung vollständig beseitigt wird sowie im Falle der Neueröffnung bzw. Schließung einer in § 4 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Einrichtung. Stichtag ist dann jeweils der erste Tag des nachfolgenden Monats.

(4) Die Gebühr für den ausschließlich für Restmüll zugelassenen Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen beträgt 1.172,60 Euro jährlich. Für den Müllgroßbehälter mit 5.500 Liter Fassungsvermögen beträgt die Gebühr 5.885,00 Euro.“

Artikel II

Die vorstehende VII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Schleiden, den 19. Dezember 2008
Der Bürgermeister:

Hergarten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schleiden vom 19. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2008 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 19. Dezember 2008
Der Bürgermeister:

Hergarten